

## Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB

Gemäß §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB sind – soweit für die Wüstenrot & Württembergische AG relevant – folgende Aussagen zum 31. Dezember 2017 zu machen:

### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Wüstenrot & Württembergische AG in Höhe von 490 311 035,60 € ist eingeteilt in 93 749 720 voll eingezahlte Namensstückaktien.

Insgesamt sind 102 711 Aktien vom Stimmrechtsausschluss i. S. d. § 136 Abs. 1 AktG erfasst, da Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder Inhaber dieser Aktien sind. Die Gesamtzahl der von der Wüstenrot & Württembergische AG gehaltenen eigenen Aktien beläuft sich auf 198 765. Aus eigenen Aktien stehen der Wüstenrot & Württembergische AG gem. § 71b AktG keine Rechte zu. Eine Gesamtzahl von 159 235 Mitarbeiteraktien ist einer Veräußerungsbeschränkung unterworfen. Davon 85 220 Mitarbeiteraktien bis zum April/Mai 2019 und 74 015 Mitarbeiteraktien bis zum April/Mai 2020. Die Veräußerungsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Einbuchung der erworbenen Mitarbeiteraktien auf dem Depot des Mitarbeiters. Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namensaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Die Wüstenrot Holding AG hält 39,91% und die WS Holding AG 26,40% an der Wüstenrot & Württembergische AG. Weiterer Großaktionär ist mit 10% der Anteile die Horus Finanzholding GmbH. 0,21% der Anteile sind eigene Aktien.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

### Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung, §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG sowie §§ 24, 47 VAG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 124 Abs. 2 Satz 3, 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18

Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

### Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe

#### Genehmigtes Kapital 2014

Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens 100 000 000,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, oder
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, oder
- wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10%) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Auf die 10%-Grenze sind sonstige Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert worden sind. Auf die 10%-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, in Bezug auf die aufgrund von Schuldverschreibungen

oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. -pflichten bzw. Aktienlieferungsrechten der Gesellschaft, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben worden sind, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Wandlungs- oder Optionspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht, oder

- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten und Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach der Ausübung von Aktienlieferungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils nach Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2014 entsprechend der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

#### **Bedingtes Kapital 2014/Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente**

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 wurde der Vorstand bis zum 27. Mai 2019 zur Ausgabe von Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente ermächtigt. § 5 Abs. 6 der Satzung sieht entsprechend vor, dass das Grundkapital der Württembergische AG um bis zu nominal 240 000 003,46 €, eingeteilt in bis zu 45 889 102 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital 2014). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit:

- die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 bis zum 27. Mai 2019 begeben bzw. von der Gesellschaft

garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder

- die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 bis zum 27. Mai 2019 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder
- die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 bis zum 27. Mai 2019 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses vom 28. Mai 2014 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis bzw. zu dem nach Maßgabe des im Ermächtigungsbeschluss vom 28. Mai 2014 bestimmten niedrigeren Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist soweit rechtlich zulässig ermächtigt, für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Gewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldverschreibungen oder Genussrechte so ausgestaltet sind, dass das Kapital, das für sie eingezahlt wird, die im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Anerkennung als Eigenmittel auf Ebene der Gesellschaft und/oder auf Gruppenebene und/oder auf Ebene eines Finanzkonglomerats erfüllt und die etwaigen aufsichtsrechtlich zulässigen Aufnahmegrenzen nicht überschreitet. Ferner darf von der Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 im Wege der Begebung von Schuldverschreibungen sowie von Genussrechten durch

nachgeordnete Konzernunternehmen und ihrer Garantie durch die Gesellschaft nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies nach den insofern jeweils maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

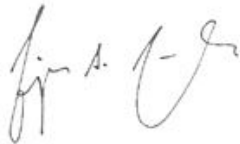
### **Kontrollwechselbezogene Vereinbarungen**

Wesentliche Vereinbarungen der Wüstenrot & Württembergische AG sowie der Wüstenrot & Württembergische AG als Mutterunternehmen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

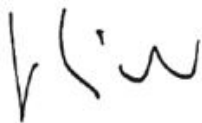
### **Kontrollwechselbezogene Entschädigungsvereinbarungen**

Es bestehen auch keine Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.


Im März 2018



Jürgen A. Junker



Dr. Michael Gutjahr



Jens Wieland